

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1998

**zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für nicht als Pflanzgut bestimmte
Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in Neuseeland Ausnahmen von einigen
Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen**

(98/81/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeug-
nisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/14/
EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Kartoffeln/
Erdäpfel (*) mit Ursprung in Neuseeland, die nicht als
Pflanzgut bestimmt sind, wegen der Gefahr der
Einschleppung von in der Gemeinschaft unbekanntem
Kartoffel-/Erdäpfelkrankheiten grundsätzlich nicht in die
Gemeinschaft verbracht werden.

Von Neuseeland übermittelte Informationen berechtigen
zu der Annahme, daß Kartoffeln/Erdäpfel in diesem Land
unter angemessenen hygienischen Bedingungen angebaut
werden können und derzeit keine Gefahr der Einschlep-
pfung exotischer Kartoffel-/Erdäpfelkrankheiten besteht.
Außerdem wendet Neuseeland in der Kartoffel-/Erdäp-
felerzeugung angemessene Gesundheits- und Qualitäts-
maßstäbe an.

Was die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A
Abschnitt I Nummer 25.2 der Richtlinie 77/93/EWG
betrifft, so ist auf der Grundlage der von Neuseeland
übermittelten Informationen und anhand der internatio-
nalen wissenschaftlichen Literatur festzustellen, daß
Neuseeland bekanntlich frei von *Clavibacter michiga-
nensis* ssp. *sepedonicus* ist.

Das Vereinigte Königreich hat zugesagt, Kartoffeln/
Erdäpfel, ausgenommen Pflanzgut, mit Ursprung in
Neuseeland, nur während eines befristeten Zeitraums
einzuführen.

Die Kommission stellt sicher, daß Neuseeland alle
technischen Unterlagen, die zur Beurteilung des pflanzen-
gesundheitlichen Zustands der Kartoffel-/Erdäpfelproduk-
tion in Neuseeland erforderlich sind, zugänglich macht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach
Maßgabe von Absatz 2 für nicht als Pflanzgut bestimmte
Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in Neuseeland
Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie
77/93/EWG hinsichtlich der Verbote von Anhang III Teil
A Nummer 12 derselben Richtlinie vorzusehen.

(2) Zusätzlich zu den für Kartoffeln/Erdäpfel geltenden
Anforderungen der Anhänge I und II der Richtlinie
77/93/EWG müssen dabei folgende Voraussetzungen
erfüllt sein:

- a) Die Kartoffeln/Erdäpfel sind nicht als Pflanzgut
bestimmt.
- b) Sie sind in Neuseeland direkt aus Pflanzgut
erwachsen, das im Rahmen des neuseeländischen
Zertifizierungssystems für Kartoffel-/Erdäpfelpflanzgut
zertifiziert wurde oder das in einem der Mitglied-
staaten zertifiziert und ausschließlich aus den
Mitgliedstaaten nach Neuseeland eingeführt worden
ist oder das in einem anderen Land zertifiziert wurde,
für das nach der Richtlinie 77/93/EWG die Verbrin-
gung von Kartoffel-/Erdäpfelpflanzgut in die Gemein-
schaft zulässig ist.
- c) Sie wurden mit Keimhemmungsmitteln behandelt,
ausgenommen Frühkartoffeln.
- d) Sie sind in Gebieten angebaut worden, die als frei von
Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival
bekannt sind, wobei seit Beginn eines angemessenen
Zeitraums weder auf der Anbaufläche noch in ihrer
unmittelbaren Umgebung Anzeichen eines Befalls
durch *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky)
Percival festgestellt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 2. 4. 1997, S. 17.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte 1994.

- e) — Sie sind in Gebieten angebaut worden, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist;
- sie müssen ferner bei der Vegetationsprüfung und der Knollenprüfung in allen Wachstumsstadien als frei von *Graphognathus leucoloma* (Boheman) und zusätzlich bei der Knollenprüfung als frei von allen Anzeichen von *Graphognathus leucoloma* (Boheman) befunden worden sein, und
- sie müssen sich bei der Vegetationsprüfung und gegebenenfalls bei Tests an Boden- und Pflanzenproben als frei von den Schadorganismen *Globodera pallida* (Stone) Behrens, *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith und *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival erwiesen haben. Auf Anfrage der Kommission werden ihr die Ergebnisse der Prüfungen und der Tests mitgeteilt.
- f) Sie dürfen nur mit Geräten in Berührung gekommen sein, die eigens für sie bestimmt sind oder die nach jeder Verwendung für andere Zwecke in geeigneter Weise desinfiziert worden sind.
- g) Sie sind entweder in neuen Säcken oder in Behältnissen verpackt, die in geeigneter Weise desinfiziert worden sind. Jeder Sack bzw. jedes Behältnis ist mit einem amtlichen Etikett zu versehen, das die im Anhang genannten Angaben trägt.
- h) Vor der Ausfuhr sind die Kartoffeln/Erdäpfel von Erde, Blättern und sonstigen Pflanzenresten gereinigt worden.
- i) Die für die Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln/Erdäpfel müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das in Neuseeland gemäß Artikel 7 der Richtlinie 77/93/EWG aufgrund einer Untersuchung gemäß der genannten Richtlinie ausgestellt wurde und in dem vor allem die Freiheit von den in den Buchstaben d) und e) genannten Schadern bescheinigt wird.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muß unter Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk enthalten: „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 98/81/EG.“

- j) Die Kartoffeln/Erdäpfel dürfen nur über solche Grenzübergangsorte verbracht werden, die von einem Mitgliedstaat, der diese Ausnahmeregelung anwendet, für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmt worden sind und die sich auf seinem Territorium befinden müssen.
- k) Vor der Verbringung in die Gemeinschaft wird der Einführer amtlich über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) bis k) unterrichtet. Der Einführer zeigt jedwede Verbringung vorab rechtzeitig bei den zustän-

digen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats an, und dieser Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich folgende Einzelheiten der Mitteilung:

- Art des Materials,
- Menge,
- vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung des Grenzübergangsorts.

Zum Zeitpunkt der Einfuhr bestätigt der Einführer die vorab übermittelten Einzelheiten.

- l) Die Untersuchungen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG werden von den in derselben Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der vorgenannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden können.
- m) Der Mitgliedstaat, der von dieser Ausnahme Gebrauch macht, zieht gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Einfuhrmitgliedstaat aus jeder Sendung von 50 Tonnen der nach dieser Entscheidung eingeführten Kartoffeln/Erdäpfel oder aus jedem Teil davon mindestens zwei Stichproben von je 200 Knollen für amtliche Untersuchungen auf *Pseudomonas solanacearum* gemäß dem vorläufigen Gemeinschaftsverfahren für den qualitativen und quantitativen Nachweis von *Pseudomonas solanacearum* und im Fall von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* gemäß dem Gemeinschaftsverfahren für den qualitativen und quantitativen Nachweis von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*. Verdächtige Partien verbleiben getrennt unter amtlicher Überwachung und dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, bis sich bestätigt hat, daß die Anwesenheit von *Pseudomonas solanacearum* und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* aufgrund dieser Untersuchungen weder zu vermuten noch festzustellen ist.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission im Wege der Notifizierung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k) erster Satz, wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. Juli 1998 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l). Die Kommission erhält eine Abschrift von jedem Pflanzengesundheitszeugnis.

Artikel 3

(1) Die Ermächtigung gemäß Artikel 1 gilt vom 15. Januar 1998 bis zum 30. April 1998.

(2) Die Ermächtigung wird widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung von Schadorganismen nicht verhindern konnten oder daß sie nicht eingehalten worden sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Januar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG***Vorgeschriebene Etikettangaben**

(gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g))

1. Name der das Etikett ausstellenden Behörde
 2. Name der Ausfuhrorganisation, falls verfügbar
 3. Angabe „Neuseeländische Kartoffeln/Erdäpfel, nicht als Pflanzgut bestimmt“
 4. Sorte
 5. Erzeugungsort
 6. Größe
 7. Angegebenes Eigengewicht
 8. Angabe „Gemäß den EG-Vorschriften 1998“
 9. Aufdruck oder Stempel im Auftrag der neuseeländischen Pflanzengesundheitsbehörde
 10. Kennzeichnung der Sendung durch Code, Zeichen oder sonstige leicht zu entschlüsselnde äußere Markierung
-